

1263

10. August 1977

Protokoll zur Schaffung einer Gemischten Kommission für die Kooperation auf den Gebieten der Wirtschaft, des Handels, der Industrie sowie der Wissenschaft und Technik zwischen der Schweiz und Jugoslawien

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. Juli 1977 (Beilage)  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 29. Juli 1977  
 (Zustimmung)

Antragungsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Protokoll zur Schaffung einer Gemischten Kommission für die Kooperation auf den Gebieten der Wirtschaft, des Handels, der Industrie sowie der Wissenschaft und Technik zwischen der Schweiz und Jugoslawien vom 5. April 1977 wird genehmigt.
2. Die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, der jugoslawischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für die Inkraftsetzung des Protokolls erforderlichen Voraussetzungen zu notifizieren.
3. Das Protokoll wird als Beilage zum 9. Aussenwirtschaftsbericht der Bundesversammlung zur Kenntnis gebracht und, nach Vornahme des Notifikationsverfahrens mit Jugoslawien, in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Veröffentlichung:  
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 12 (GS 5, HA 7) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*S. H. W. A. L. L. I.*

Bern, den

Geht nicht an die  
Presse

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Protokoll zur Schaffung einer Gemischten Kommission für die Kooperation auf den Gebieten der Wirtschaft, des Handels, der Industrie sowie der Wissenschaft und Technik zwischen der Schweiz und Jugoslawien

I.

Die jugoslawische Regierung hatte seit Jahren den Wunsch nach der Schaffung einer Gemischten Wirtschaftskommission ausgedrückt. Dieses Begehren erschien verständlich, ist doch der gebundene Zahlungsverkehr mit Jugoslawien auf den 1. Januar 1969 lediglich mittels Notenaustausch aufgehoben worden, ohne dass gleichzeitig ein neues Wirtschaftsabkommen abgeschlossen wurde. Auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten finden daher nach wie vor die Bestimmungen des Handelsvertrages vom 27. September 1948 sowie diejenigen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), zu dessen Vertragsparteien die Schweiz und Jugoslawien gehören, Anwendung.

Bisher wurden die Beziehungen und Kontakte auf wirtschaftlichem Gebiet durch gegenseitige Besuche von Wirtschaftsdelegationen gepflegt. Die Straffung dieser Beziehungen durch die Schaffung einer Gemischten Regierungskommission liegt auch im schweizerischen Interesse, erlaubt dieses Organ doch eine konsequentere und systematischere Bearbeitung und Lösung von Problemen, die sich aus dem Handels- und Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweiz und Jugoslawien ergeben.

- 2 -

## II.

Im Hinblick auf den offiziellen Besuch, den der Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes am 4. und 5. April 1977 in Belgrad abstattete, hatte die Handelsabteilung im Januar 1977 den zuständigen jugoslawischen Behörden einen Entwurf für ein Protokoll zur Schaffung einer Gemischten Kommission für die Kooperation auf den Gebieten der Wirtschaft, des Handels, der Industrie sowie der Wissenschaft und Technik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zugehen lassen. In Verhandlungen zwischen der Schweizerischen Botschaft in Belgrad und dem jugoslawischen Aussenhandelsministerium einigten sich beide Seiten über den endgültigen, von unserem ursprünglichen Vorschlag nur unwesentlich abweichenden Text.

Das vom Vorsteher des EVD am 5. April in Belgrad unterzeichnete Protokoll, dessen Text wir diesem Antrag beilegen, bestimmt den Aufgabenbereich und die Arbeitsweise der Gemischten Kommission. Das Protokoll bringt für die Schweiz weder neue Pflichten noch die Preisgabe bestehender Rechte mit sich; der Bundesrat ist daher ermächtigt, es zu genehmigen.

## III.

Somit beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem EPD (Direktion für Völkerrecht sowie Finanz- und Wirtschaftsdienst) zu

b e a n t r a g e n :

1. Das Protokoll zur Schaffung einer Gemischten Kommission für die Kooperation auf den Gebieten der Wirtschaft, des Handels, der Industrie sowie der Wissenschaft und Technik zwischen der Schweiz und Jugoslawien vom 5. April 1977 wird genehmigt.
2. Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wird ermächtigt, der jugoslawischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für die Inkraftsetzung des Protokolls erforderlichen Voraussetzungen zu notifizieren.

1264

- 3 -

3. Das Protokoll wird als Beilage zum 9. Aussenwirtschaftsbericht der Bundesversammlung zur Kenntnis gebracht und, nach Vor-  
nahme des Notifikationsverfahrens mit Jugoslawien, in der  
Gesetzessammlung veröffentlicht.

## EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bericht über die Verhandlungen  
Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 8. Juli 1977 (Beilage)  
Politisches Departement, Mitbericht vom 29. Juli 1977  
(Fortsetzung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

beschlossen:

1. Beilage:  
Text des Protokolls
  2. Das Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen wird genehmigt.
  3. Das Politische Departement wird beauftragt, den Behörden der Arabischen Republik Syrien zu notifizieren, dass schweizerischerseits die verfassungsrechtlichen Vorschriften über den Abschluss und das Inkrafttreten internationaler Vereinbarungen erfüllt sind.
  4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Stimmen in der Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sobald die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Notifikation ihrerseits notifiziert
- Protokollauszug an:

- Verteilung:  
- EPD  
- EVD (GS 3, Ha 7)

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 8 (GS 5, HA 3) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- PZD 7 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

